

Beschlussvorlage

Bezug: GrünA. 04.07.2023, Fällungen auf dem Gelände des AK Altona
Fortsetzung der Beratung aus der Sitzung vom 07.02.2023

Das Amt hat auf der Grundlage der durchgeführten Ortsbesichtigung und der im Rahmen des naturschutzrechtlichen Prüfverfahrens jeweils erfolgten Sichtprüfung im Ergebnis festgestellt, dass für **23** Bäume der insgesamt **45** zur Fällung beantragten Bäume die dahingehende Ausnahmegenehmigung kurzfristig zu erteilen ist.

Vier der zur Fällung beantragten Bäume sind bereits abgestorben, wonach die beabsichtigte Beseitigung nach § 5 Nr. 3 Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) eine jeweils freigestellte Maßnahme darstellt bzw. hinsichtlich dieser abgestorbenen Bäume die Verbote nach § 4 BaumschutzVO nicht gelten. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde die BUKEA, Abteilung Naturschutz beteiligt (s.u.).

Für **acht** zur Fällung beantragte Bäume beabsichtigt das Amt, die Ausnahmegenehmigung nicht zu erteilen, da es für vertretbar und zumutbar erachtet wird, die Bäume jeweils unter Ausführung geeigneter baumpflegerischer Schnittmaßnahmen zu erhalten. Hinsichtlich **acht** weiterer Bäume, die zur Fällung beantragt sind ist das Prüfverfahren aufgrund nicht erfüllter fachlicher Nachforderungen noch nicht abgeschlossen. Im Ergebnis könnten einzelne dieser Bäume gegebenenfalls erhalten werden, falls diese durch geeignete und zumutbare baumpflegerische Schnittmaßnahmen in einen verkehrssicheren Zustand gebracht werden können.

Die im Ergebnis des Prüfverfahrens sind die zu genehmigenden Fällungen im Wesentlichen durch die nachgewiesenermaßen nicht hinreichende Stand- bzw. Bruchsicherheit der Bäume begründet. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Amt, die dahingehende Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 BaumschutzVO bzw. nach § 3 Absatz 5 der Landschaftsschutzverordnung unter Auflagen (u.a. Ersatzpflanzung) zu erteilen. Die nach dem üblichen Verwaltungsverfahren bzw. nach Maßgabe der BaumschutzVO (Anlage zu Artikel 1) ermittelte Ersatzbedarf umfasst insgesamt **27** großkronige Laubbäume (Pflanzqualität: verpflanzte Baumschulware, Stammumfang mindestens 18-20 cm) sowie **vier** klein- bzw. mittelkronige Laubbäume (Pflanzqualität: verpflanzte Baumschulware, Stammumfang mindestens 16-18 cm).

Da es sich insgesamt um Fällungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit handelt, beabsichtigt das Amt, die Ausnahmegenehmigung zur Fällung der 22 Bäume mit sofortiger Wirkung, d.h. innerhalb der naturschutzrechtlichen Schutzzeit (1. März bis zum 30. September) zu erteilen. Die gesetzlichen Regelungen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach es verboten ist, Fäll- bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auszuführen, gilt nicht für Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Ungeachtet dessen wird es im Rahmen der zu treffenden Verwaltungsentscheidung aus Gründen der artenschutzrechtlichen Relevanz sowie im Ergebnis der zuständigkeitshalber erfolgten Beteiligung der BUKEA, Abteilung Naturschutz für vertretbar und zumutbar erachtet, dass die genehmigten Fällungen bzw. die Beseitigung der abgestorbenen Bäume erst nach vorheriger artenschutzfachlicher Prüfung ausgeführt werden dürfen.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme / Zustimmung gebeten.

Anlagen

- Lageplan

